

Entscheidung NetzDG0712022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 30.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30.08.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des §§ 186 StGB

und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein am 21.08.2022 auf der Plattform [...] veröffentlichter Beitrag, welcher unter der URL

[...]

für jedermann zum Abruf bereitgehalten wird. Der Beitrag wurde von dem Account [...] eingestellt.

Der veröffentlichte Text in dem Beitrag lautet wie folgt:

„Ach, zum Fall Lübcke wird auch gar nicht mehr davon gesprochen, dass der Lübcke noch lebte, als Lübckes SOHN mit seinem ausländischen Sanitärerfreund (dem der Lübcke völlig überteuert ne Bruchbude verkauft haben soll) den noch lebenden Lübcke zur Veranda geschlurft haben sollen und dann den Tatort mit Felgenreiniger säuberten)eines der wenigen Mittel, das Blutspuren beseitigt. Statt die wahren Täter zu verurteilen, erfand man lieber einen Angriff von räächts. Alle die zu dem Fall lügen, gehören genau so bestraft, wie die Kriegslügenverbreiter bestraft gehören.

Es ist die eine Sache, Schuld nicht einzugestehen.

Eine unverzeihliche Sache aber ist es, die eigene Schuld ANDEREN UNSCHULDIGEN anzulasten.

"Du sollst nicht falsch Zeugnis reden, wider deines Nächsten!"

Neben dem Text veröffentlichte die Nutzerin auch ein Bild, auf dem die Titelseite einer Zeitung namens „Vertrauliche Mitteilungen“ zu sehen ist.

[...]

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass durch den Beitrag unter anderem das Andenken von dem ehemaligen Kasseler Regierungspräsidenten, Walter Lübcke, verunglimpft wird und unwahre Tatsachen behauptet und verbreitet werden, die geeignet sind, die Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend sind die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände der §§ 186, 189 StGB einschlägig.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 186 StGB - Beitrag bezüglich des Sohnes von Walter Lübcke

Bezüglich der Aussage *„Ach, zum Fall Lübcke wird auch gar nicht mehr davon gesprochen, dass der Lübcke noch lebte, als Lübckes SOHN mit seinem ausländischen Sanitärerfreund (dem der Lübcke völlig übersteuert ne Bruchbude verkauft haben soll) den noch lebenden Lübcke zur Veranda geschlurft haben sollen und dann den Tatort mit Felgenreiniger säuberten)eines der wenigen Mittel, das Blutspuren beseitigt. Statt die wahren Täter zu verurteilen, erfand man lieber einen Angriff von rääächts.“* liegt ein Verstoß gegen § 186 StGB vor.

Nach § 186 StGB wird derjenige, der in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch

Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Tatsachen sind konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und damit dem Beweis zugänglich sind (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 186 Rn. 3).

Bei der oben genannten Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, da die dem Sohn sowie dem Sanitäter unterstellte Ermordung und die vermeintliche Beseitigung von Spuren und Beweismitteln, Geschehnisse sind, die dem Beweis zugänglich sind und überprüft werden können.

Die Behauptung ist auch geeignet, sowohl den Sohn als auch den Sanitäter verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da bei der Öffentlichkeit bzw. bei der Leserschaft der Eindruck erweckt wird, dass der Sohn und der Sanitäter verantwortlich seien für die Ermordung Walter Lübckes oder zumindest daran beteiligt gewesen seien.

Angesichts der Beschuldigung ein Kapitalverbrechen wie einen Mord begangen zu haben, ist diese Behauptung auch objektiv geeignet, den Sohn von Walter Lübcke und den Sanitäter in der öffentlichen Meinung als verachtenswert erscheinen zu lassen. Dies wird dadurch verstärkt, dass es aus Sicht eines objektiven Empfängerhorizonts besonders verachtenswert erscheint, wenn vorgeblich innerhalb eines familiären Kreises gemordet worden sein soll. Selbst wenn eine Stellungnahme und die Verurteilung des wahren Täters erfolgen würde bzw. erfolgt ist, könnten durch die Äußerung Zweifel gesät werden, sodass der Verdacht weiterhin an dem Sohn und dem Sanitäter anhaften könnte.

Somit ist die Behauptung auch ehrverletzend.

Es liegt auch eine Verbreitung vor. Der Wortlaut des Beitrags („soll“) legt nahe, dass die Nutzerin die Tatsache nicht als Gegenstand eigener Erkenntnis oder Überzeugung mitteilt. Selbst wenn es sich um die Verbreitung eines Gerüchts handeln sollte, wird dieses ebenfalls erfasst. Dies wäre auch der Fall, wenn es mit dem Hinweis geschehen würde, es sei unglaubwürdig, was vorliegend nicht erfolgt ist, sodass die Aussage erst recht erfasst sein dürfte.

Bei dem zweiten Teil der Aussage (*und dann den Tatort mit Felgenreiniger säuberten*) eines der wenigen Mittel, das Blutspuren beseitigt. Statt die wahren Täter zu verurteilen, erfand man lieber einen Angriff von räächts.“) wird diese als nach eigener Überzeugung richtig dargestellt, sodass diesbezüglich ein Behaupten gegeben ist. Selbst wenn dies als eine Verdachtsäußerung aufgefasst werden könnte, wäre sie ebenfalls vom § 186 StGB erfasst.

Die Aussage bezieht sich auch auf den Sohn von Walter Lübcke, sodass die betroffene Person bestimmt und identifizierbar ist. Da jedenfalls der Sohn von Walter Lübcke erkennbar und betroffen ist, bedarf die Frage, ob auch der *ausländischen Sanitäterfreund* erkennbar und betroffen ist, vorliegend nicht beantwortet zu werden.

Die Tatsache ist auch nicht erweislich wahr. Die Rechtswidrigkeit ist gegeben. Selbst wenn sich die Nutzerin darauf berufen würde die Kenntnis von der Tatsache aus gewöhnlich oder nach ihrer Ansicht zuverlässiger Quelle erlangt zu haben, würde dies keine Rechtfertigung zur Folge haben. Die Äußerung ist durch das Einstellen des Beitrags auf der Social-Media Plattform auch öffentlich, da der Zugang für eine unkontrollierbare Vielzahl von Personen möglich ist. Somit ist die Qualifikation des HS. 2 erfüllt.

Somit liegt eine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB in Bezug auf den Sohn von Walter Lübcke vor.

Die Frage, ob auch in Bezug auf den „ausländischen Sanitärerfreund“ ein Verstoß gegen § 186 StGB vorliegt, kann offengelassen werden, da bereits ein Verstoß gegen § 186 StGB bezüglich des Sohnes von Walter Lübcke vorliegt. Zudem bestehen begründete Zweifel an der Existenz eines „ausländischen Sanitärerfreundes“. Selbst wenn dieser existieren würde, wäre eine Ermittlung dieser Person nicht mehr möglich.

2. § 189 StGB

Vorliegend ist ein Verstoß gegen § 189 StGB nicht gegeben.

Nach § 189 StGB wird, wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unter einer Verunglimpfung werden die Beleidigung, Verleumdung und die üble Nachrede verstanden, mit denen eine besonders schwere Herabsetzung des Toten verbunden sein muss. Das Verunglimpfen kann somit durch eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begangen werden, setzt aber eine besonders schwere Kränkung voraus.

Ob hier eine unwahre Tatsachenbehauptung „*dem der Lübcke völlig überteuert ne Bruchbude verkauft haben soll*“ zu Lasten von Walter Lübcke vorliegt, kann hier offen bleiben. Denn es würde jedenfalls an einer besonders schweren Kränkung fehlen.

Die Schwere kann sich insbesondere aus dem Inhalt und der Form, daneben aber auch aus anderen Umständen, etwa dem erkennbar gewordenen Motiv oder der Gelegenheit der Äußerung ergeben (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 189 Rn. 2).

Die Aussage ist vorliegend derart substanzarm, dass von einer schweren Kränkung nicht ausgegangen werden kann. Die Aussage „überteuerte Bruchbude“ wäre voraussichtlich eine zulässige Meinungsäußerung und ungeeignet, eine schwere Kränkung zu begründen. Ob überhaupt ein Verkauf stattgefunden hat, ist vorliegend nicht bekannt. Selbst wenn ein solcher Verkauf jedoch nicht stattgefunden hätte, würde darin allein keine schwere Kränkung zu sehen sein.

3. § 130 StGB

Der zu prüfende Inhalt verstößt nicht gegen § 130 StGB.

Die in dem Beitrag bezeichneten „*alle, die zu diesem Fall lügen*“ stellen kein geeignetes Angriffsobjekt dar.

Damit könnten Teile der Bevölkerung gemeint sein.

Dies sind Personenmehrheiten, die sich aufgrund bestimmter objektiver oder subjektiver Merkmale von der übrigen Bevölkerung unterscheidet. Sie muss zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar sein. Zu ihnen gehören auch eine Mehrzahl von Menschen, die z.B. durch politische oder weltanschauliche Überzeugungen, soziale oder wirtschaftliche Verhältnisse, Beruf oder die soziale Funktion verbunden sind.

Unter Teile der Bevölkerung fallen ausschließliche Teile der inländischen Bevölkerung, unabhängig davon, ob es sich dabei um Deutsche oder Nichtdeutsche handelt.

Vorübergehende Gruppierungen werden hiervon nicht erfasst.

Problematisch ist hierbei, dass eine Ermittlung derjenigen, die zu diesem Fall „lügen“ nur schwer möglich sein wird, sodass nicht feststellbar wäre, ob es sich hierbei um Bevölkerungsteile handelt, die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar, sind. Außerdem könnten auch andere Personen gemeint sein, die nicht Teil der inländischen Bevölkerung sind.

Auch in Bezug auf den „ausländischen Sanitätsfreund“ ist ein Verstoß gegen § 130 StGB nicht gegeben.

Ein Aufstacheln zum Hass iSd. Abs. 1 Nr. 1 1.Alt. bzw. iSd. Abs. 2 Nr. 1a) kann hier nicht gesehen werden, da eine über eine bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung nicht vorliegt. Die Nutzerin unterstellt dem „ausländischen Sanitärerfreund“ zwar, dass dieser zusammen mit dem Sohn von Walter Lübcke für dessen Ermordung verantwortlich war und indiziert somit ihre ablehnende und verachtende Haltung dem „Sanitärerfreund“ gegenüber, jedoch liegen keine weiteren Äußerungen diesbezüglich vor, die einen Rückschluss auf eine darüberhinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung zulassen würden.

Anzudenken wäre, ob durch den Beitrag ein feindseliges Klima gegen die Angehörigen bestimmter Gruppen, hier gegen ausländische Mitbürger, geschaffen oder verstärkt werden sollte. Hierfür fehlt es aber an einem eingehenderen „Angriff“, der sich explizit gegen ausländische Mitbürger richtet, da es keine näheren Ausführungen der Nutzerin zu diesem Punkt gibt. Somit würde der Beitrag (noch) nicht für die Schaffung eines feindseligen Klimas ausreichen.

FSM